

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe

Änderung vom 7. April 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 13. März 2006¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinerergewerbe wird wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereiches):

Art. 2 Abs. 2

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für Betriebe (Arbeitgeber), Betriebssteile und Montagegruppen, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren, sowie bis 31. Dezember 2008 für die Zimmereien im Kanton Graubünden.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 13. März 2006 und vom 1. Mai 2007² wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinerergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 17 Lohnanpassungen

¹ Der Arbeitgeber hat (...) der Arbeitnehmendenkategorie Berufsarbeiter einen generellen Lohnzuschlag von 40 Rappen je Stunde, den Arbeitnehmendenkategorien Monteur und Sachbearbeiter Planung einen generellen Lohnzuschlag von 45 Rappen je Stunde, den Arbeitnehmendenkategorien Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung sowie Hilfsmonteur einen generellen Lohnzuschlag von 35 Rappen je Stunde und der Arbeitnehmendenkategorie Hilfskräfte einen generellen Lohnzuschlag von 30 Rappen je Stunde zu entrichten.

² Im Monatslohn beschäftigte Arbeitnehmende der Kategorie Berufsarbeiter haben Anspruch auf einen generellen Lohnzuschlag von 72.15 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorien Monteur und Sachbearbeiter Planung auf einen generellen Lohnzuschlag von 81.15 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorien Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung sowie Hilfsmonteur auf einen

¹ BBl 2006 3011–3012

² BBl 2006 3011–3012, 2007 3403

generellen Lohnzuschlag von 63.10 Franken je Monat und Hilfskräfte auf einen generellen Lohnzuschlag von 54.10 Franken je Monat.

³ Zudem hat der Arbeitgeber einen weiteren zusätzlichen Betrag von 15 Rappen je Stunde bzw. 27.05 Franken je Monat, für die Hilfskräfte einen zusätzlichen Betrag von 10 Rappen je Stunde bzw. 18.05 Franken je Monat individuell zu entrichten.

⁴ Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitsverhältnisse mit schriftlicher Lohnvereinbarung über die Minderleistungsfähigkeit gemäss Artikel 15 Absatz 2.

Mindestlöhne

	18. Altersjahr		19. Altersjahr		20. Altersjahr		21. Altersjahr		22. Altersjahr		23. Altersjahr		24. Altersjahr	
	Mt.	Std.												
Gelernte Berufsleute														
Berufsarbeiter	–	–	–	–	3845	21.30	4085	22.65	4325	24.00	4565	25.30	4806	26.65
Monteur	–	–	–	–	4018	22.30	4269	23.65	4520	25.05	4771	26.45	5022	27.85
Schreinerpraktiker, Angeleiterte mit Weiterbildung	3372	18.70	3372	18.70	3372	18.70	3580	19.85	3787	21.00	4003	22.20	4211	23.35
Sachbearbeiter Planung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5284	29.30
Ungelernte Arbeitnehmende														
Hilfsmonteur, der montiert	–	–	–	–	3527	19.55	3748	20.80	3968	22.00	4189	23.25	4409	24.45
Hilfskräfte	3327	18.45	3327	18.45	3327	18.45	3399	18.85	3471	19.25	3544	19.65	3616	20.05

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

7. April 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova